

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1863

23 (15.12.1863)

Aerztliche Mittheilungen aus Baden.

Herausgegeben von Dr. Robert Volz.

Karlsruhe.

Nr. 23.

15. Dezember.

Die Trichinenkrankheit.

Die Trichine war bis vor wenigen Jahren nur eine Rarität des anatomischen Sezirtisches. Seit auf der Anatomie in Heidelberg im Jahr 1837 von dem damaligen Projektor Robert und Professor Bischoff (jetzt in München) in einer Leiche die ersten Trichinen in Deutschland aufgefunden worden und zwischen diesen beiden Forschern deshalb ein nicht wenig hitziger Streit entstand, war der Wurm als unschuldiger Gegenstand fast wieder vergessen, als er in den letzten Jahren eine ganz andere praktische Wichtigkeit erlangte. Man fand denselben nicht nur häufiger in Leichen auf, sondern es stellte sich auch heraus, daß dessen Einwanderung in die Muskeln nicht symptomlos bleibe, sondern krankhafte Erscheinungen hervorrufe, und selbst den Tod zur Folge haben könne*). Die Krankheit und deren Schilderung mehrte sich in der Literatur, es haben Zenker, Virchow, Küchenmeister, Sandler, Friedreich, Böhler, Herbst, Simon Beobachtungen darüber bekannt gemacht und Leuckart die Naturgeschichte des Wurmes aufgeklärt. Die Erkrankungen blieben nicht mehr vereinzelt, und in diesem und im vergangenen Jahre traten in verschiedenen Orten zumal Thüringens und der preussischen Provinz Sachsen Krankheitsfälle in solchem Umfange auf, daß sie Epidemien genannt wurden und häufig tödtlichen Ausgang hatten; so in Calbe

*) Vergl. Aerztl. Mittheilungen v. 1860, Nr. 18, *Trichina spiralis*.

an der Saale (38 Kranke + 8), in Magdeburg, Plauen, in Koburg-Gotha in mehreren Orten des Herzogthums, und besonders bözartig in Hettstädt, k. preuß. Regierungsbezirks Merseburg.

Die Ursache der Trichinenkrankheit war überall der Genuß des Schweinefleisches unter gewissen Verhältnissen, und hauptsächlich wurden die sog. Gothaer Würste bezüchtigt, welche rohes gesalzenes Fleisch enthalten und schwach geräuchert sind. Die höheren Hitzegrade sind es aber hauptsächlich, wodurch niedrigere Organismen zu Grunde gehen.

Die Sanitätspolizei konnte bei solcher Sachlage nicht unthätig bleiben. Die herzogliche Regierung hat deshalb in der Gesetzesammlung für das Herzogthum Gotha, Nr. 747, folgendes erlassen:

Ministerialbekanntmachung,

polizeiliche Vorschriften aus Anlaß der Trichinenkrankheit.

Das Auftreten der Trichinenkrankheit, welche das Publikum jetzt nah und fern beunruhigt, hat auch die Aufmerksamkeit der hiesigen Staatsregierung um so mehr in Anspruch nehmen müssen, je wesentlicher dabei die Sorge für den allgemeinen Gesundheitszustand und insbesondere die Rücksicht auf das im hiesigen Herzogthume bisher schwunghaft betriebene Fleischergerwerbe in Betracht kommt. Leider ist, wie bereits bekannt sein wird, über die Entstehung jener Krankheit, insbesondere über die Naturgeschichte der Trichinen, nach dem augenblicklichen Stande der Wissenschaft und Erfahrung noch keineswegs in aller Hinsicht die nöthige Aufklärung gegeben, und es sind deshalb auch für die Frage, was im polizeilichen Wege zur Verhütung des Uebels zu geschehen habe, in vielen wichtigen Beziehungen noch keine zuverlässigen Anhaltspunkte vorhanden. Die Staatsregierung hat daher in dieser Hinsicht zur Zeit auf solche Maßregeln sich beschränken zu müssen geglaubt, für welche eine vollkommen sichere Grundlage gegeben ist, und die zugleich nach der Eigenthümlichkeit der Trichinen-Ansteckung für wirklich nothwendig zu erachten waren. Es gehört dahin zunächst die Erinnerung an die gegen das Schlachten und den Verkauf ungefundenes Viehes im Allgemeinen schon bestehenden Vorschriften, sodann die spezielle Ausdehnung dieser Vorschriften in verschärfter Fassung auf den Verkehr mit kranken Schweinen, die Ermöglichung einer desfalligen Kontrolle, die Festsetzung des Verfahrens bei Vorfindung trichinenhaltigen Fleisches und die Auferlegung der Pflicht für die Aerzte, Wahrnehmung der Trichinenkrankheit unter den Menschen sofort polizeilich anzuzeigen.

Auf diesen Motiven beruht die Polizeiverordnung, welche unterm heutigen Tage erlassen worden ist. Das Staatsministerium wird weitere Aufschlüsse, welche über die fragliche Krankheit, insbesondere über die Entstehung der Trichinen beim Schweine und über die Vorbeugungs- und Heilmittel der ersteren, auf Grund der jetzt an vielen Orten im Gange befindlichen naturwissenschaftlichen Untersuchungen gewonnen werden, zu etwaiger Vervollständigung der obigen Verordnung in geeigneter Weise benutzen und sieht sich gegenwärtig nur noch zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

1. Es scheint festzustehen, daß Spuren der Trichinenkrankheit schon seit einer beträchtlichen Reihe von Jahren wahrgenommen worden sind, daß aber solche Fälle, in denen dieses Uebel eine gefährliche Höhe erreicht oder gar einen tödtlichen Ausgang genommen hat, im Ganzen genommen und im Verhältniß zu der außerordentlichen Häufigkeit des Schweinefleischgenusses nur zu den seltenen Ausnahmen gehören. Namentlich möchte ein Auftreten der Krankheit, wie solches in Hettstädt stattgefunden hat, bis jetzt als vereinzelt dastehen. Liegt deßhalb auf der einen Seite kein Anlaß zu übertriebener Besorgniß vor, so ist doch auf der andern Seite in Bezug auf den Genuß des Schweinefleisches in seinen verschiedenen Formen immerhin Vorsicht anzuempfehlen. Es verdient daher Anerkennung, daß einige hiesige Fleischer aus eigenem Antriebe ihre Schweinefleischwaaren mikroskopisch untersuchen lassen. Auch ist anzurathen, nach dem Genuße von Schweinefleisch dann, wenn die bis jetzt beobachteten Symptome der Trichinenkrankheit eintreten, also namentlich: Ekel, Erbrechen, Leibschmerzen, Durchfall, allgemeine Mattigkeit, Schmerzhaftigkeit und Steifigkeit der Glieder, Anschwellung des Gesichts und der Augen, zeitig ärztliche Hülfe zuzuziehen.

2. Durch welche Fütterung die Erzeugung der Trichinen im Schweine befördert wird, ist zur Zeit auf zuverlässige Weise noch nicht festgestellt. Es ist jedoch die Fütterung der Schweine mit thierischen Bestandtheilen und Abgängen mehrfach für bedenklich erklärt worden, und es wird vor dieser Fütterungsweise gewarnt.

3. Obschon auch die Frage, ob und welche Krankheitsmerkmale ein trichinenhaltiges Schwein zeigt, zur Zeit ebenfalls noch nicht genügend aufgeklärt ist, so erscheint es doch für alle Besitzer von Schweinen als ein dringendes Gebot der Vorsicht, den Gesundheitszustand dieser Thiere sorgfältig zu überwachen und namentlich dann, wenn sich an denselben folgende, von einigen Seiten für Symptome der Trichinen-

krankheit ausgegebene Erscheinungen: Verlust der Fresslust, ruhiges Daliegen, Abneigung gegen das Laufen, Nachschleppung der Extremitäten beim Laufen, heißere Stimme, zeigen, schleunig einen Thierarzt zuzuziehen, auch ein solches Schwein von andern möglichst abgefordert zu halten.

Auf höchsten Befehl wird aus Anlaß der in einigen auswärtigen Orten wahrgenommenen Trichinenkrankheit — unter Einschärfung der gegen das Schlachten ungesunden Viehes überhaupt schon bestehenden gesetzlichen Vorschriften — noch Folgendes verordnet:

§. 1. Es wird verboten, Schweine, an welchen Merkmale irgend einer innern Krankheit sich zeigen, zu veräußern, zu kaufen oder anzunehmen, oder zum Genuß des Fleisches zu schlachten.

Zur Durchführung dieses Verbotes sind die Polizeibehörden ermächtigt, das zum Schlachten bestimmte Vieh, sowie auch die Fleischwaaren durch Sachverständige jederzeit untersuchen zu lassen.

§. 2. Wer trichinenhaltiges Fleisch vorfindet, muß hiervon sofort Anzeige bei der Ortspolizeibehörde machen. Dieses Fleisch ist unter polizeilicher Aufsicht, nachdem es mit Schwefel- oder Salzsäure übergossen oder mit ungelöschtem Kalk vollständig bedeckt worden ist, an einem abgelegenen Orte wenigstens vier Fuß tief zu vergraben. In gleicher Weise ist mit dem mit aller Sorgfalt zu ermittelnden übrigen Fleische und den Abgängen des nämlichen Thieres zu verfahren.

Die beim Schlachten eines trichinenhaltigen Schweines benutzten Geräthschaften, namentlich die Beile, Messer, Hackflöße, sowie das ganze Lokal, in welchem sich das erstere und das ausgeschlachtete Fleisch befunden hat, müssen unter polizeilicher Aufsicht gereinigt, die Oberflächen der Hackflöße aber abgefägt werden.

§. 3. Aerzte, welche die Trichinenkrankheit bei Menschen wahrnehmen, haben hiervon sofort dem Physikus und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, welche letztere wegen Ermittlung des Fleisches, durch dessen Genuß die Krankheit verursacht ist, alsbald die nöthigen Maßregeln zu ergreifen hat.

§. 4. Wer die im §. 1. Nr. 1., §. 2 und 3 ertheilten Vorschriften nicht befolgt, wird vorbehaltlich der etwa verwirkten Criminalstrafe und der privatrechtlichen Ersatzleistung für den verursachten Schaden, mit einer Polizeistrafe von fünfzig Thalern belegt.

G o t h a , den 23. November 1863.

Herzogl. Sächs. Staatsministerium,
v. Seebach.

Bei Musterung dieser Thatsachen muß es uns auffallen, daß das Auftreten der Trichinenkrankheit seit etwa vier Jahren, wo man auf deren Erscheinen aufmerksam geworden, geographisch sehr beschränkt geblieben ist, und soweit uns bekannt, ausschließlich den sächsischen Landen angehörte. Dies führt auf den wohl begründeten Schluß, daß auch die Ursachen diesen Landestheilen ausschließlich sein müssen. Als solche zeigen sich bis jetzt 1) Bereitungsarten des Schweinefleisches, unter denen der Wurm nicht zu Grunde geht (Versäumen des Kochens und Räucherns) und 2) Mästungsweise der Schweine, welche die Zufuhr des Wurms begünstigt, worauf die Ministerialbekanntmachung hindeutet, indem es Thiergeschlechter gibt, in welchen die Trichine, wie es scheint, ohne Störung vorkommt, so in Kase, Maus, Maulwurf, Kaninchen, Hund. Es kann somit nicht das rohe Fleisch allein, sondern nur das unter besondern Verhältnissen gezüchtete Fleisch beschuldigt werden, wozu auch wahrscheinlich noch eine auch in anderen Dingen besondere Lebensweise hinzukommt. Eine ähnliche lokalisirte Schädlichkeit kennen wir in dem Würstgiste, welches außerhalb Schwaben nicht gefunden wird, da es nur in einer bestimmten Art von Würsten sich bildet.

In unserem Lande wird das Schweinefleisch in großem Maßstabe verzehrt, und bildet in manchen Landestheilen fast die einzige Fleischnahrung des Landmanns, es wird gleichfalls das rohe geräucherte Fleisch, zumal als Schinken, sehr viel konsumirt, und dennoch ist die Trichinenkrankheit bis jetzt nur in einem einzigen Falle bei einem Fremden in dem akademischen Spital in Heidelberg von Professor Friedreich beobachtet worden*). Dies gibt wohl eine ziemlich verlässige Aussicht, daß der Wurm bei uns nicht leicht Keimstätten findet. Die Großh. Regierung mag deshalb wohl auch mit Recht hierauf setzen, und von etwaigen Belehrungen oder Verordnungen absehen, welche bei dem Mangel eines Gegenstandes das Publikum, welches schon durch die Zeitungen aufmerksam genug ist, nur unnöthig ängstigen würden.

Verordnungen.

Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden.
(Regierungsblatt Nr. 74).

(In seinen das Medizinalwesen betreffenden Theilen).

§. 1. Die Begehung oder Unterlassung einer Handlung ist nur insofern polizeilich strafbar, als sie vorher von einem Gesetz mit polizeilicher Strafe bedroht ist.

*) Aertzl. Mittheilungen von 1863, Nr. 5, Beilage 1.

Durch Verordnungen, bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften können Gebote oder Verbote nur dann und nur insoweit unter polizeiliche Strafe gestellt werden, als ein Gesetz dies ausdrücklich gestattet.

§. 28. Die dormalen bestehenden, von dem Großherzog oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebiets oder Theile desselben erlassenen Verordnungen bleiben, soweit im zweiten Theile dieses Gesetzbuchs auf Verordnungen verwiesen und eine Aenderung derselben darin nicht enthalten ist, noch zwei Jahre lang nach Verkündung dieses Gesetzes in Wirksamkeit, wenn sie nicht früher erneuert oder geändert werden; die dormalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften bleiben unter der gleichen Voraussetzung in Wirksamkeit, bis sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert sind. Es dürfen jedoch keine andere oder höhere als die in dem gegenwärtigen Gesetzbuch angeordneten Strafen erkannt werden.

§. 34. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit des Polizeistrafgesetzbuchs verlieren alle bisher geltenden polizeilichen Strafbestimmungen ihre Gültigkeit, soweit sie nicht durch den Inhalt des Polizeistrafgesetzbuchs als fortbestehend bezeichnet sind.

Als weiter fortbestehend werden bezeichnet: (darunter keine Bestimmungen der Sanitätspolizei).

§. 36. Neben dem Polizeistrafgesetzbuch bleiben bestehen:
3. die Gesetze und Verordnungen über die Disciplinarstrafen gegen öffentliche Diener.

Titel III.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Unbefugte Ausübung der Heilkunde.

§. 81. Wer unbefugterweise ärztliche, wundärztliche oder hebärztliche Verrichtungen vornimmt, wird, soweit nicht die Strafbestimmungen der §§ 255 und 256 des Strafgesetzbuchs auf denselben Anwendung finden, an Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen bestraft.

§. 82. Wer den Verordnungen über Ausübung thierärztlicher Verrichtungen zuwiderhandelt, verwickelt eine Geldstrafe bis zu 25 Gulden oder Gefängniß bis zu 8 Tagen.

Uebertretungen in Bezug auf Gifte und Arzneimittel.

§. 83. An Geld bis zu 100 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 4 Wochen wird bestraft, wer den Verordnungen

1. über die Zubereitung, Aufbewahrung, den Verkauf, die Versendung und Verwendung von Giften oder giftartigen Stoffen, sowie über den Verkauf von Gegenständen, bei welchen solche Stoffe verwendet wurden,

2. über den Handel mit Arzneiwaaren und deren Aufbewahrung, sowie über den Verkauf von Geheimmitteln, zuwiderhandelt.

Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung.

§. 84. Eltern, Pfleger, Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, beziehungsweise Pflegkinder auf ergangene obrigkeitliche Aufforderung zur allgemeinen Impfung bringen, noch die zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit oder die bereits durch einen andern zuständigen Arzt vollzogene Impfung nachweisen, werden an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten.

§. 85. 1. Wer bei ansteckenden Krankheiten, insbesondere bei den Blattern, die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige bei der Polizeibehörde unterläßt,

2. wer den von dieser Behörde bei solchen Krankheiten angeordneten Sperr- und Sicherheitsmaassregeln zuwiderhandelt, wird in den Fällen unter Ziffer 1 an Geld bis zu 25 Gulden, in den Fällen unter Ziffer 2 an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§. 86. Wer an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben als Diensthote, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fabrikarbeiter in Dienst tritt, desgleichen wer im Dienst von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft verheimlicht, wird mit Gefängniß bis zu 8 Tagen und in leichteren Fällen an Geld bis zu 10 Gulden bestraft.

Mutter, welche sich solcher Uebertretung schuldig machen, verwirken Gefängniß bis zu 4 Wochen.

§. 87. Wer Kleidungsstücke, Leinwand, Betten oder andere zur Verbreitung der Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, desgleichen wer wissentlich solche zur Reinigung oder Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

§ 88. An Geld bis zu 25 Gulden wird gestraft, wer, nachdem er von einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere Kenntniß erhalten, nicht sofort das Thier abgesondert hält, und die durch Verordnung vorgeschriebene Anzeige macht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich eingesperrt oder getödtet werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

§ 89. Nichtbeachtung der Verordnungen, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden erlassen sind, oder der bezirks- oder ortspolizeilichen Anordnungen, welche anlässlich einzelner Fälle von Wuthkrankheit oder Wuthverdacht getroffen und öffentlich bekannt gemacht oder den Hundbesitzern besonders eröffnet worden sind, wird an Geld bis zu 50 Gulden oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 90. Wer den zum Schutze gegen Eintritt, Verschlimmerung, Verbreitung oder Wiederkehr von Viehseuchen oder ansteckenden Viehkrankheiten ergangenen Verordnungen oder von der zuständigen Polizeibehörde erlassenen Einfuhrverboten, Absperrungs- und andern Sicherheitsmaafregeln zuwiderhandelt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 100 Gulden oder in eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen.

Bei Uebertretungen erlassener Einfuhrverbote kann die Geldstrafe bis zu 300 fl. ansteigen.

§ 91. Zuwiderhandlungen gegen die Verordnungen über die Behandlung gefallener oder auf polizeiliche Anordnung getödteter Thiere werden an Geld bis zu 50 Gulden gestraft. (Schluß folgt.)

Zeitung.

Dienst erledigung. Die Stelle des Amtsarztes und Amtsgerichtsarztes in Ueberlingen. Meldung binnen 14 Tagen bei Großh. Sanitätskommissionen durch die betreffende Kreisregierung.

Bekanntmachung.

Freitag den 18. Dezember Nachmittags 3 Uhr findet im Grünen Hof in Karlsruhe sowohl die jährliche Generalversammlung der ärztlichen Wittwenkasse, als eine Versammlung des Durlacher ärztlichen Bezirksvereins statt.

Druck von Malsch & Vogel